Bundesrat Drucksache 375/5/87

04.11.87

Antrag

des Saarlandes

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes

Punkt 11 der 582. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 11 (§12)

1. Die Oberschrift des § 12 wird wie folgt geändert:

   Das Wort "Waffenbücher" wird durch die Worte "Waffen- und Munitionsbücher" ersetzt.

2. In § 12 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

   "Wer gewerbsmäßig Munition herstellt oder erwirbt und an den Letztverbraucher vertreibt oder ihm überläßt, hat ein Munitionshandelsbuch zu führen, aus dem Art und Menge der Munition, ihre Herkunft und ihr Verbleib hervorgehen."

Begründung

Der beabsichtigten weiteren Liberalisierung des Waffenerwerbs sollte nicht auch noch durch einen erleichterten Munitionserwerb Vorschub geleistet werden. Der Munitionserwerb ist - wie der Waffenerwerb - restriktiv zu regeln. Dem Wegfall des Munitionshandelsbuches kann aus präventiven Gesichtspunkten nicht zugestimmt

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

werden. Beispielsweise besteht die Möglichkeit, über das Munitionshandelsbuch Hinweise auf illegale Munitionshändler zu erhalten. Bei Wegfall der Buchführungspflicht kann erwartet werden, daß künftig Munition auch aus dem legalen Handel in das kriminelle Milieu abwandert. Der Nachweis der Herkunft und des Verbleibs der Munition durch Führung des Munitionshandelsbuchs und die damit mögliche behördliche Überwachung stellen dabei eine wirksame Sperre dar.
Darüber hinaus ist die Beibehaltung der Buchführungspflicht aus Gründen der gewerberechtlichen Kontrolle zwingend erforderlich. Derartige Pflichten sind für Gewerbebetriebe, die erfahrungsgemäß besondere Gefahren für die Allgemeinheit und besondere Versuchungen für die Gewerbetreibenden in sich bergen, selbstverständlich.

Aus diesen Gründen muß die bisherige Regelung in § 12 Abs. 3, die diesem Antrag entspricht, bestehen bleiben.